V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

Aufruf zur Interessenbekundung für externe Sachverständige zur Ernennung als Mitglieder des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (Frankfurt am Main, Deutschland)

(2022/C 219 A/01)

Einführung

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board — ESRB) hat gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 5 sowie Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) einen Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuss (Advisory Scientific Committee — ASC), der dem ESRB in den für seine Arbeit maßgeblichen Fragen beratend und unterstützend zur Seite steht. Der ESRB leitet daher in dieser Hinsicht und nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([2]) ein Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des ASC ein.

Der ESRB ruft hiermit zur Interessenbekundung seitens externer Sachverständiger im Hinblick auf eine Ernennung zum Mitglied des ASC für ein vierjähriges erneuerbares Mandat auf. Mitarbeiter von Institutionen, aus denen der Verwaltungsrat des ESRB seine Mitglieder bezieht ([3]), sind nicht zur Bewerbung berechtigt ([4]). Die Sachverständigen werden aufgrund ihrer allgemeinen Kompetenz sowie ihrer unterschiedlichen Erfahrung in wissenschaftlichen Disziplinen oder in anderen Bereichen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen oder Gewerkschaften oder als Anbieter oder Verbraucher von Finanzdienstleistungen, ausgewählt ([5]).

Zur weiteren Förderung der Diversität der ASC-Mitglieder werden Kandidatinnen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

1. **Der ESRB und der ASC**

Der ESRB ist ein Gremium auf Unionsebene, das für die Finanzaufsicht der Union auf Makroebene zuständig ist. Seine Aufgabe besteht darin, einen Beitrag zur Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken für die Finanzstabilität zu leisten. Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 bestätigt der Verwaltungsrat des ESRB auf Vorschlag des ESRB-Lenkungsausschusses externe Sachverständige als Mitglieder des ASC und stellt eine Reserveliste auf.

2. **Rolle des ASC**

2.1. Der ASC ist integraler Bestandteil des ESRB und berät und unterstützt diesen auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Verwaltungsrats des ESRB ([6]). Es wird erwartet, dass die Mitglieder des ASC einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Mandats des ASC leisten. Die von den Mitgliedern des ASC erwarteten Beiträge umfassen unter anderem:

i) Beiträge zur Verbesserung analytischer Methoden zur Erkennung von Risiken und der Bewertung möglicher Auswirkungen ihres Eintritts,

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

([2]) Beschluss des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 über die Verfahren und Voraussetzungen für die Auswahl, Ernennung und Ersetzung der Mitglieder des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB/2011/2) (ABl. C 39 vom 8.2.2011, S. 10).

([3]) Die Europäische Zentralbank, die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Europäische Kommission, die Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden und der Wirtschafts- und Finanzausschuss.

([4]) Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/2.

([5]) Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

([6]) Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

ii) Beiträge zur Ausgestaltung und Abstimmung effektiver Instrumente zur Umsetzung makroprudenzieller Strategien einschließlich der Verbesserung vorhandener Instrumente und Modelle sowie Vorschläge für neue bzw. ergänzende Instrumente und Modelle,

iii) Beratende Aufgaben einschließlich einer offenen, unabhängigen und analytischen Bewertung makroprudenzieller Strategien und der operationellen Rahmenbedingungen, um einen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden Rahmen der ESRB-Politik sicherzustellen.

2.2. Alle Dokumente und Berichte des ASC werden in englischer Sprache, der Arbeitssprache des ESRB, abgefasst. Die Berichte des ASC können auf der Website des ESRB veröffentlicht werden, wenn der Verwaltungsrat dies genehmigt ([7]).

2.3. Darüber hinaus kann der ASC bei Bedarf unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht frühzeitig offene und transparente Anhörungen mit Interessensgruppen wie Marktteilnehmern, Verbraucherverbänden und wissenschaftlichen Sachverständigen durchführen ([8]).

2.4. Die Sitzungen des ASC finden in der Regel vierteljährlich statt.

3. **Zusammensetzung des ASC**

Der ASC setzt sich aus 15 Sachverständigen zusammen, die ein breites Spektrum an Kenntnissen, Erfahrung und Wissen in Bezug auf alle maßgeblichen Sektoren der Finanzmärkte repräsentieren. Darüber hinaus gehört der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses (Advisory Technical Committee — ATC) dem ASC an ([9]). Mit Ausnahme des Vorsitzenden des ATC dürfen die Mitglieder des ASC nicht Mitarbeiter von Institutionen sein, aus denen der Verwaltungsrat seine Mitglieder bezieht ([10]).

4. **Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des ASC**

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des ASC werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des ESRB ernannt ([11]). Der Vorsitz des ASC wechselt alle 16 Monate zwischen dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden ([12]). Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats ([13]). Der Vorsitzende des ASC ist ferner Mitglied des Lenkungsausschusses ([14]). Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens viermal jährlich statt ([15]) und die Sitzungen des Lenkungsausschusses werden mindestens vierteljährlich vor jeder Sitzung des Verwaltungsrats einberufen ([16]).

5. **Auswahlkriterien**

5.1. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 werden die Mitglieder des ASC aufgrund ihrer allgemeinen Kompetenz sowie ihrer unterschiedlichen Erfahrung in wissenschaftlichen Disziplinen oder in anderen Bereichen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen oder Gewerkschaften oder als Anbieter oder Verbraucher von Finanzdienstleistungen, ausgewählt ([17]).

5.2. Bewerbungen werden einer vergleichenden Bewertung unterzogen, die von dem ESRB insbesondere auf der Grundlage der folgenden Auswahlkriterien ([18]) durchgeführt wird:

i) fundiertes Fachwissen hinsichtlich des Finanzsektors und seines Zusammenhangs mit der Wirtschaft als Ganzes sowie eine allgemeine, nachgewiesene Kompetenz in Fragen im Zusammenhang mit systemischen Risiken, insbesondere auf Unionsebene,

ii) ein wissenschaftlicher Beitrag zum Verständnis des Zusammenspiels zwischen den Bereichen Bankwesen, Wertpapierwesen oder Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung ([19]),

([7]) Artikel 12 Absatz 5 des Beschlusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB/2011/1) (ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4).
([8]) Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([9]) Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([10]) Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([11]) Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([12]) Artikel 5 Absatz 5 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([13]) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([14]) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([15]) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([16]) Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([17]) Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([18]) Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([19]) Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

iii) einen Doktortitel in den Fächern Finanzwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder einer anderen einschlägigen Disziplin oder gleichwertige Qualifikationen, umfassende wissenschaftliche Erfahrung an einer Universität (z. B. eine Professur) in einer oder mehr Disziplinen mit Relevanz für den ESRB bzw. eine fundierte Veröffentlichungspraxis,

iv) die Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten und Veröffentlichungen einem Peer-Review zu unterziehen und komplexe Informationen und Dossiers zu analysieren,

v) Berufserfahrung in einem multidisziplinären Umfeld, vorzugsweise in einem internationalen Kontext,

vi) nachgewiesene schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache auf der Grundlage von Lehrerfahrung, öffentlichen Präsentationen, aktiver Teilnahme an Sitzungen von Sachverständigen und Veröffentlichungen.

6. **Zusätzliche Auswahlkriterien für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden**

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des ASC müssen jeweils über einen hohen Grad an einschlägigem Fach- und Sachwissen verfügen, beispielsweise aufgrund ihrer herausragenden akademischen und beruflichen Ausbildung in den Bereichen Bankwesen, Wertpapierwesen oder Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen als Mitglieder des Verwaltungsrats nicht in der Finanzwirtschaft tätig sein ([20]). Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Union sein ([21]).

7. **Verfahren für die Auswahl und Ernennung von Mitgliedern des ASC**

7.1. Der Lenkungsausschuss bewertet die eingegangenen Bewerbungen nach den in der vorstehenden Nummer 5.2 genannten Auswahlkriterien und wählt die Bewerber aus, die dem Verwaltungsrat als Mitglieder des ASC vorgeschlagen werden, und diejenigen, die zur Aufnahme in eine Reserveliste geeignet sind ([22]). Zur Bewertung der Bewerbungen und Auswahl der Bewerber erstellt der Lenkungsausschuss für jeden Bewerber ein individuelles Bewertungsblatt einschließlich einer Zusammenfassung, die ihre spezifischen Vorzüge und Defizite hervorhebt, und einer Schlussfolgerung hinsichtlich ihrer Eignung, als Mitglied des ASC ernannt oder in die Reserveliste aufgenommen zu werden ([23]). Der Lenkungsausschuss stellt dem Verwaltungsrat die Ergebnisse des Auswahlverfahrens sodann zur Genehmigung vor ([24]).

7.2. Der Verwaltungsrat kann die Vorschläge des Lenkungsausschusses bestätigen oder den Lenkungsausschuss ersuchen, aus den Bewerbern, die nicht vom Lenkungsausschuss abgelehnt wurden, andere Bewerber als Mitglieder des ASC vorzuschlagen ([25]).

7.3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des ASC werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des ESRB ([26]) ernannt.

8. **Ernennung, Amtsperiode und Reserveliste**

8.1. Die Ernennung der Mitglieder des ASC erfolgt für ein vierjähriges erneuerbares Mandat ([27]). Auf Vorschlag des Lenkungsausschusses kann der Verwaltungsrat beschließen, das Mandat eines Mitglieds des ASC bei seinem Ablauf um weitere vier Jahre zu verlängern ([28]). Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat das Mandat eines Mitglieds des ASC gemäß Artikel 8 des Beschlusses ESRB/2011/2 beenden.

8.2. Die Mitglieder des ASC werden ad personam ernannt und dürfen ihre Verantwortlichkeiten daher nicht auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten übertragen, mit Ausnahme des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden in den Fällen und unter den Bedingungen, die im Beschluss ESRB/2011/1 festgelegt sind ([29]). Jedes Mitglied des ASC ist außerdem zur Gegenzeichnung des Ernennungsschreibens des Vorsitzenden des ESRB, Unterzeichnung eines Vertrags mit der EZB und Abgabe der in Artikel 7 des Beschlusses ESRB/2011/2 enthaltenen Erklärungen verpflichtet ([30]).

([20]) Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([21]) Artikel 5 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([22]) Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([23]) Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([24]) Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([25]) Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([26]) Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([27]) Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([28]) Artikel 8 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([29]) Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([30]) Artikel 6 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/2.

8.3. Bewerber, die weder als Mitglieder des ASC ernannt noch im Bewerbungsverfahren abgelehnt wurden, werden in eine Reserveliste aufgenommen ([31]). Im Falle einer unbesetzten Stelle können die Bewerber auf dieser Reserveliste eingeladen werden, die Position einzunehmen ([32]). Die Aufnahme in die Reserveliste begründet jedoch keine Garantie für eine Ernennung. Die Reserveliste ist für einen Zeitraum von zwei Jahren ab ihrer Genehmigung gültig; ihre Gültigkeit darf bis zur Veröffentlichung eines neuen Aufrufs zur Interessenbekundung verlängert werden ([33]).

9. **Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung**

9.1. Die Mitglieder des ASC haben für ihre Teilnahme an den Tätigkeiten des ASC Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung. Die Leistung dieser Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung erfolgt durch die EZB gemäß den Nummern 9.2 bis 9.5 dieses Aufrufs zur Interessenbekundung und gemäß den (diesem Aufruf zur Interessenbekundung im Anhang beigefügten) Kostenerstattungsbedingungen für die als Mitglieder des ASC ernannten Sachverständigen. Darüber hinaus ist gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/1 der Verwaltungsrat zu den von der EZB festgelegten Bedingungen für die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung innerhalb des von der EZB zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Budgets anzuhören.

9.2. Die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des ASC, das nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des ASC dient, beträgt:

i) 500 EUR für die Teilnahme des Sachverständigen an: 1) einer ganztägigen physischen Sitzung des ASC, 2) einer ganztägigen physischen Sitzung des ATC, 3) einer anderen ganztägigen physischen Sitzung des ESRB oder 4) anderen ganztägigen Veranstaltungen des ESRB, bei denen er persönlich anwesend war, mit Zustimmung des Leiters des ESRB-Sekretariats;

ii) 250 EUR für die Teilnahme des Sachverständigen an: 1) einer halbtägigen physischen Sitzung des ASC, 2) einer halbtägigen physischen Sitzung des ATC, 3) einer anderen halbtägigen physischen Sitzung des ESRB oder 4) anderen halbtägigen Veranstaltungen des ESRB, bei denen er persönlich anwesend war, mit Zustimmung des Leiters des ESRB-Sekretariats;

iii) 62,50 EUR pro Stunde für die Teilnahme des Sachverständigen an einer der vorgenannten Sitzungen oder Veranstaltungen des ESRB mittels Telefon- oder Videokonferenz;

iv) eine Pauschale von 500 EUR für jede der unter i) bis iii) aufgeführten Sitzungen für die Vor- und Nachbereitung, vorausgesetzt der Sachverständige nimmt tatsächlich an der betreffenden Sitzung teil.

9.3. Die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des ASC, das als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender dient, beträgt:

i) 1 000 EUR für die Teilnahme des Sachverständigen an: 1) einer ganztägigen physischen Sitzung des ASC, 2) einer ganztägigen physischen Sitzung des Lenkungsausschusses, 3) einer ganztägigen physischen Sitzung des ATC, 4) anderen ganztägigen physischen Sitzungen des ESRB oder 5) anderen ganztägigen Veranstaltungen des ESRB, bei denen er persönlich anwesend war, mit Zustimmung des Leiters des ESRB-Sekretariats;

ii) 1 000 EUR für die physische Teilnahme des Sachverständigen an der Sitzung des Verwaltungsrats des ESRB;

iii) 500 EUR für die Teilnahme des Sachverständigen an: 1) einer halbtägigen physischen Sitzung des ASC, 2) einer halbtägigen physischen Sitzung des Lenkungsausschusses, 3) einer halbtägigen physischen Sitzung des ATC, 4) anderen halbtägigen physischen Sitzungen des ESRB oder 5) anderen halbtägigen Veranstaltungen des ESRB, bei denen er persönlich anwesend war, mit Zustimmung des Leiters des ESRB-Sekretariats;

iv) 125 EUR pro Stunde für die Teilnahme des Sachverständigen an einer der vorgenannten Sitzungen oder Veranstaltungen des ESRB mittels Telefon- oder Videokonferenz;

v) eine Pauschale von 1 000 EUR für jede der unter i) oder iii) aufgeführten Sitzungen für die Vor- und Nachbereitung, vorausgesetzt der Sachverständige nimmt tatsächlich an der betreffenden Sitzung teil.

([31]) Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([32]) Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([33]) Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses ESRB/2011/2.

9.4. Die jährliche Aufwandsentschädigung für die vorbereitenden Arbeiten und die Teilnahme an Sitzungen (mit Ausnahme von Reise-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten) ist auf 15 000 EUR pro Mitglied des ASC, das nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des ASC dient, und jeweils 35 000 EUR für Mitglieder des ASC, die als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des ASC dienen, begrenzt.

9.5. Darüber hinaus werden Reise- und Unterkunftskosten sowie gegebenenfalls Aufenthaltskosten, die Mitgliedern des ASC im Zusammenhang mit Sitzungen in Bezug auf ihr Mandat entstanden sind, im Einklang mit den Kostenerstattungsbedingungen für die als Mitglieder des ASC ernannten Sachverständigen erstattet.

10. **Unabhängigkeit, Verpflichtungs- und Interessenerklärungen und Geheimhaltung**

10.1. Die Ernennung der Mitglieder des ASC unterliegt der Abgabe von Erklärungen, mit denen die Mitglieder sich verpflichten, unabhängig von jedem äußeren Einfluss zu handeln und sich vom öffentlichen Interesse der Union leiten zu lassen. Zu diesem Zweck geben die ausgewählten Bewerber eine schriftliche Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, in der alle unmittelbaren oder mittelbaren Interessen, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten, oder das Nichtvorliegen solcher Interessen anzugeben sind ([34]).

10.2. Die als Mitglieder des ASC ausgewählten Bewerber unterzeichnen außerdem eine schriftliche Erklärung über die Beachtung der Vertraulichkeitsregeln ([35]).

10.3. Die Mitglieder des ASC verpflichten sich ferner, den Verhaltenskodex des ESRB zu befolgen ([36]), der im Anhang des Beschlusses ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken festgelegt ist ([37]).

10.4. Als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ernannte Mitglieder des ASC unterzeichnen ferner eine schriftliche Erklärung, in der sie bestätigen, dass sie keinerlei Funktion in der Finanzbranche ausüben ([38]).

10.5. Die Mitglieder des ASC unterliegen der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

11. **Umgang mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung**

11.1. Alle im Zusammenhang mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung eingehenden personenbezogenen Daten werden vom ESRB gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]) sowie Rechtsakten zur Änderung oder Ersetzung dieser Bestimmungen verarbeitet.

11.2. Der Lenkungsausschuss und der Verwaltungsrat erhalten die personenbezogenen Daten der Bewerber.

11.3. Der ESRB ist der Verantwortliche dieses Datenverarbeitungsvorgangs und der Leiter des ESRB-Sekretariats ist der verantwortliche Leiter der mit der Verarbeitung betrauten Einheit. Für alle Fragen in Bezug auf personenbezogene Daten können sich die betroffenen Personen unter dpo@ecb.europa.eu an den Datenschutzbeauftragten der EZB wenden.

11.4. Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Organisation einer Auswahl von Mitgliedern des ASC und die Aufstellung einer Reserveliste. Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet.

11.5. Mit der Bereitstellung der verlangten personenbezogenen Daten stimmen die Bewerber ihrer Erhebung und Verarbeitung durch den ESRB zu. Bewerber dürfen ihre Zustimmung jederzeit zurückziehen, indem sie info@esrb.europa.eu anschreiben und ascapplications@esrb.europa.eu in Kopie setzen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eines Bewerbers wird nach dem die Zustimmung zurückgezogen wurde, eingestellt; die Verarbeitung, die vor der Zurückziehung der Zustimmung erfolgte, bleibt jedoch rechtmäßig. Die Zurückziehung der Zustimmung führt zum Rücktritt des Bewerbers vom Aufruf zur Interessenbekundung.

11.6. Betroffene Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie das Recht, die Berichtigung sämtlicher unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen. Jedoch können Daten, die die Einhaltung der Zulassungs- und Auswahlkriterien betreffen, nach dem Ende der Frist für diesen Aufruf zur Interessenbekundung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des gleichen Zugangs, des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und des Diskriminierungsverbots und zur Sicherstellung, dass das Auswahlverfahren für alle Bewerber transparent und fair ist, nicht aktualisiert oder berichtigt werden.

([34]) Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([35]) Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([36]) Artikel 7 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([37]) Beschluss des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 25. März 2011 zur Annahme des Verhaltenskodexes des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB/2011/3) (ABl. C 140 vom 11.5.2011, S. 18).
([38]) Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([39]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

11.7. Die Bewerber haben das Recht, während des Verfahrens auf Daten im Zusammenhang mit der Beurteilung ihrer Bewerbung zuzugreifen. Um die Vertraulichkeit der Beratungen und der Entscheidungsfindung des Lenkungsausschusses und des Verwaltungsrats sicherzustellen und um die Rechte und Freiheiten der anderen Bewerber zu schützen, wird der Zugang der Bewerber auf ihre eigenen, von ihnen eingereichten Unterlagen und auf die Teile der Beurteilung beschränkt, die sich auf diese beziehen.

11.8. Sämtliche personenbezogenen Daten von Bewerbern werden für die im Folgenden angegebenen Zeiträume vom ESRB-Sekretariat aufbewahrt:

i) Daten in Bezug auf ernannte Mitglieder des ASC werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der Mandate der Mitglieder vom ESRB-Sekretariat aufbewahrt.

ii) Nach Ablauf der Gültigkeit der Reserveliste werden die Daten in Bezug auf die dort aufgeführten Bewerber für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt.

iii) Daten in Bezug auf abgelehnte Bewerber werden für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Auswahlverfahrens aufbewahrt.

iv) Im Falle eines Rechtsstreits werden die obigen Aufbewahrungszeiträume um zwei Jahre nach Abschluss aller maßgeblichen Verfahren verlängert.

11.9. Betroffene Personen haben das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu wenden.

11.10. Die Namen und Tätigkeiten der Mitglieder des ASC werden zusätzlich zu den in Nummer 10 genannten Erklärungen auf der Website des ESRB veröffentlicht ([40]).

12. **Bewerbungsverfahren**

12.1. Bewerbungen können ausschließlich in englischer Sprache durch Ausfüllen des auf der Website des ESRB (www.esrb.europa.eu) verfügbaren Bewerbungsformulars und durch Übermittlung eines Europass-Lebenslaufs (abrufbar unter: https://europass.cedefop.europa.eu/) eingereicht werden.

12.2. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 23:59 Uhr MEZ am 24. Juni 2022 eingereicht werden.

12.3. Bewerbungen dürfen per E-Mail an die folgende Adresse eingereicht werden: ascapplications@esrb.europa.eu.

12.4. Ein Ausschluss von Bewerbungen erfolgt in den folgenden Fällen:

i) bei Einreichung nach Ablauf der Frist oder auf andere als die vorgegebene Weise (z. B. per Fax) oder

ii) bei substanzieller Unklarheit oder Unvollständigkeit oder

iii) bei Bewerbungen, die nicht in englischer Sprache eingereicht werden.

12.5. Die Bewerber müssen das ESRB-Sekretariat unverzüglich schriftlich über eine Veränderung ihrer Situation oder ihrer Adresse informieren.

12.6. Jede Bewerbung wird auf der Grundlage der oben dargelegten Kriterien geprüft. Alle Bewerber werden über das Ergebnis des Auswahl- und Ernennungsverfahrens informiert.

13. **Gerichtsstand**

Im Falle eines Rechtsstreits ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

([40]) Artikel 11 Absatz 5 des Beschlusses ESRB/2011/1.

ANHANG

Kostenerstattungsbedingungen für die als Mitglieder des ASC ernannten Sachverständigen

1. **Allgemeine Regel**

Die EZB erstattet die unten aufgeführten Kosten im Zusammenhang mit Sitzungen des ASC, soweit sie nicht von Dritten getragen werden. Der Sachverständige soll die EZB unterrichten, wenn er einen Anspruch auf Erstattung von Kosten durch einen Dritten hat, die ansonsten die EZB im Zusammenhang mit der Teilnahme des Sachverständigen an der Sitzung des ASC getragen hätte (z. B. die Erstattung eines Rückflugs von einer anderen Veranstaltung, der gleichzeitig der Hinflug zur Sitzung des ASC ist). Die EZB trifft dann eine Entscheidung darüber, ob sie diese Kosten erstattet.

2. **Reisekosten**

2.1. *Allgemeines*

Die EZB erstattet die Hin- und Rückreise zwischen dem Wohnort des Sachverständigen und dem Sitzungsort nach den folgenden Regeln. In Fällen, in denen die Erstattung für Reisen zwischen einem anderen Ort als dem Wohnort des Sachverständigen und dem Sitzungsort beantragt wird, soll der Sachverständige die EZB vorab unterrichten, damit der höchstmögliche Erstattungsumfang der EZB festgelegt werden kann.

2.2. *Bahnreisen*

Die EZB erstattet Bahnfahrten der ersten Klasse, einschließlich und erforderlichenfalls des Aufpreises für die Benutzung bestimmter Züge (ICE, IC, EC usw.) auf der Grundlage der zweckmäßigsten und schnellsten Verbindung und unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Bahnfahrkarten vorgelegt werden. Die Sachverständigen sollen dabei versuchen, von Frühbucherrabatten zu profitieren.

2.3. *Flugreisen*

Flugreisen werden grundsätzlich nur auf der Grundlage der zweckmäßigsten und schnellsten Verbindung erstattet und auch nur dann, wenn die alternative Reiseroute mit der Bahn vier Stunden pro Tag überschreiten würde. Die EZB erstattet ein Hin- und Rückflugticket für einen Direktflug unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Bordkarten (bei denen es sich um Ausdrucke von Bordkarten auf der Grundlage von elektronischen Tickets handeln kann) vorgelegt werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Tickets der Economy-Klasse für Flüge innerhalb der EU und der Business- oder Economy-Klasse für Flüge auf anderen Strecken erstattet. Die Sachverständigen sollen dabei versuchen, von Frühbucherrabatten zu profitieren.

2.4. *Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug*

Bei Fahrten des Sachverständigen mit seinem Privatfahrzeug erstattet die EZB den Betrag, der einer Hin- und Rückfahrkarte der Bahn erster Klasse zwischen dem dem Wohnort des Sachverständigen nächstgelegenen Bahnhof und dem Sitzungsort entspricht. Diese Zahlung umfasst sämtliche Kosten, die mit der Nutzung des Fahrzeugs in Zusammenhang stehen. Der Sachverständige soll dem Antrag einen Nachweis über den Preis einer entsprechenden Bahnfahrkarte beifügen. Die EZB haftet nicht für Schäden, Verletzungen oder Verluste, die aufgrund der Reise entstanden sind. Ferner lehnt die EZB die Haftung für jegliche Kosten infolge von vorgeblich oder tatsächlich begangenen Verletzungen des Straßenverkehrsrechts ab. Die EZB erstattet keine Mietwagenkosten.

2.5. *Taxis und öffentliche Verkehrsmittel*

Die EZB erstattet Taxikosten oder Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum/vom Flughafen/Bahnhof und zwischen dem Hotel/Wohnort und dem Sitzungsort unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Taxirechnungen oder Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel vorgelegt werden. Der Sachverständige soll möglichst öffentliche Verkehrsmittel anstatt Taxis benutzen, soweit diese verkehren und insbesondere in Fällen, in denen die Taxirechnung 50 EUR überschreiten würde.

2.6. *Verpasste Anschlüsse*

Sollte der Sachverständige ohne Verschulden des Bahnbetreibers oder der Fluggesellschaft den Zug oder Flug verpassen und somit die Sitzung versäumen, hat der Sachverständige keinen Anspruch auf irgendeine Erstattung im Zusammenhang mit dieser Sitzung.

3. **Hotelkosten**

Die EZB erstattet angemessene Kosten für ein Hotelzimmer (Einzelbelegung mit eigenem Badezimmer und Frühstück) für eine Mindestanzahl von Nächten, die für die Teilnahme an der Sitzung erforderlich sind. Andere diverse Ausgaben, z. B. Minibar, Telefongespräche, Internetnutzung, Wäschereiservice oder weitere Leistungen des Hotels werden nicht erstattet. Soweit die EZB ermäßigte Preise mit Hotels ausgehandelt hat, wird eine Liste der Hotels, die besondere Preise für EZB-Gäste anbieten, zur Verfügung gestellt und vom Sachverständigen erwartet, ein Hotel aus der Liste oder ein anderes Hotel in derselben Preiskategorie zu wählen. Ihre Hotelzimmer sollen die Sachverständigen bezahlen und die Rechnung dem Erstattungsantrag beifügen. Benötigt der Sachverständige Hilfe bei der Hotelreservierung, soll er die EZB kontaktieren.

4. **Mahlzeiten**

Getränke, Snacks und Mahlzeiten werden üblicherweise während der Sitzung zur Verfügung gestellt. In Fällen, in denen die EZB kein Mittag- oder Abendessen anbietet, kann der Sachverständige einen Betrag von bis zu 50 EUR für jedes Mittag- und Abendessen im Zeitraum der Teilnahme des Sachverständigen an der Sitzung geltend machen, vorausgesetzt die Quittungen werden vorgelegt.

5. **Erstattungsverfahren**

5.1. *Spesenabrechnung*

Reise- und Hotelkosten, die anschließend von der EZB erstattet werden, sollen vom Sachverständigen bezahlt werden. Der Sachverständige soll einen Erstattungsantrag in der von der EZB geforderten Form einreichen, die Originalrechnungen und -quittungen (z. B. Bordkarten, Bahnfahrkarten oder den Nachweis des Preises einer Bahnfahrkarte bei einer Fahrt mit dem eigenen Fahrzeug, Hotelrechnungen usw.) beifügen und sie der Abteilung Rechnungswesen der EZB innerhalb von sechs Monaten nach der Sitzung vorlegen. Aus dem Antrag und den Anlagen sollen die Art der Kosten, das Datum des Entstehens und der beanspruchte Betrag deutlich hervorgehen. Kreditkartenbelege werden nicht akzeptiert. Nicht durch eine Rechnung oder Quittung nachgewiesene Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Der Sachverständige soll die bevorzugte Erstattungsart, d. h. Überweisung oder Scheck sowie die jeweilige Auftragsnummer angeben, soweit diese dem Sachverständigen mitgeteilt wurde.

5.2. *Gemeinsame Rechnungen*

Umfassen zur Erstattung vorgelegte Rechnungen/Quittungen Personen, die den Sachverständigen begleitet haben, beträgt der pro Person zu erstattende Betrag gleich den Gesamtbetrag der Rechnung geteilt durch die Anzahl der Personen, die sich die Rechnung teilen. Die EZB kann in diesem Fall ausnahmsweise Kopien einer gemeinsamen Rechnung/Quittung akzeptieren.

5.3. *Wechselkurse*

Forderungen in anderen Währungen als Euro werden in Höhe des Euro-Gegenwerts erstattet. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in Euro legt die EZB den am ersten Tag der jeweiligen Sitzung des ESRB oder einer anderen Veranstaltung des ESRB gültigen Wechselkurs zugrunde.

5.4. *Fehlende Rechnungen*

Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, eine Rechnung zu erhalten oder ist die Originalrechnung verloren gegangen, soll der Sachverständige eine persönlich unterzeichnete Erklärung diesbezüglich abgeben. Bei Erhalt dieser Erklärung entscheidet die EZB, ob sie diese Kosten erstattet.